

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten
i.d.F. der 1. Änderung**

Die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Trier hat am 19.11.2025 gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 30.12.2014 (GVBl. 2014 S. 302f.) nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten der Bezirksärztekammer Trier beschlossen.

Artikel 1

**§ 1
Beitragspflichtige**

In selbständiger Praxis niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Chefärztinnen und Chefärzte mit Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, Ärztliche Leiterinnen und Leiter von Medizinischen Versorgungszentren sind verpflichtet, Beiträge zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten zu tragen.

**§ 2
Beitrag**

Der Beitrag für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten beträgt 90,00 €. Dieser Beitrag wird von den in § 1 genannten Beitragspflichtigen zusammen mit dem Kammerbeitrag nach der Beitragsordnung der Bezirksärztekammer Trier in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung der Bezirksärztekammer Trier über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung Medizinischer Fachangestellter tritt zum 01.01.2026 abweichend von der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz in Kraft.

Artikel 2

Der Präsident wird ermächtigt, die Satzung auszufertigen und zu veröffentlichen.

Ausgefertigt
Trier, 19.11.2025

gez.
Dr.med. Walter Gradel
Präsident